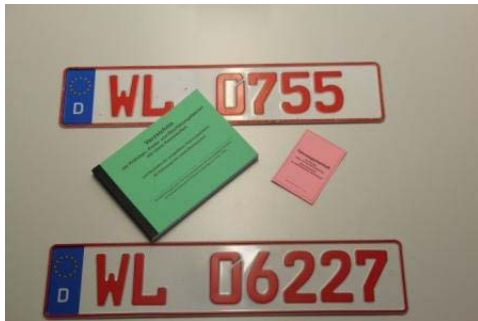


Ihre KFZ-Zulassungsbehörde informiert:



Rote Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen („5-Tage-Kennzeichen“) Verwendung im europäischen Ausland



- Rote Händlerkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen dürfen für

Überführungs-, Probe- und Prüfungsfahrten

verwendet werden. Für die Ausfuhr (Export) von Fahrzeugen sind Ausfuhrkennzeichen („Exportkennzeichen“) vorgesehen:



- **Mitteilung der EU-Kommission vom 24.03.2007:**

Die EU-Kommission hat 2007 eine Mitteilung herausgegeben, in der alle Mitgliedsstaaten darauf hingewiesen werden, dass aus Gründen des freien Warenverkehrs die nationalen Händler- und Kurzzeitkennzeichen für die Überführung von Fahrzeugen von allen Mitgliedsstaaten anerkannt werden sollten. Diese Mitteilung ist für die Mitgliedsstaaten nicht verbindlich; es werden nur die Rechtsgrundlagen und die Rechtsauffassung der EU-Kommission aufgezeigt.



Das bedeutet, dass in einigen Mitgliedsstaaten trotz des Prinzips des freien Warenverkehrs regelmäßig Fahrzeuge, die mit deutschen Händler- oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind, **aus dem Verkehr gezogen** werden.

► **Aktuelle Entwicklung in Rumänien und anderen Staaten:**

Aktuell (31.07.2014) hat **Rumänien** ein Verbot für deutsche Händler- und Kurzzeitkennzeichen ausgesprochen. Wer dennoch ein Fahrzeug mit Händler- oder Kurzzeitkennzeichen in Betrieb nimmt, dem droht eine Strafe. Ähnliche Maßnahmen sind **zum Beispiel** aus Ungarn und Belgien bekannt.

► **Empfehlung:**

Verwenden Sie zur Ausfuhr (Export) eines Fahrzeuges auf eigener Achse Ausfuhrkennzeichen.

Wer ein Fahrzeug trotzdem mit Händler- oder Kurzzeitkennzeichen aus Deutschland in einen EU-Mitgliedsstaat ausführen (exportieren) möchte, handelt **auf eigene Gefahr**. Wir empfehlen unseren Kunden, vor Fahrtbeginn in allen Staaten, die durchfahren werden müssen, Erkundigungen bei den zuständigen Stellen (Straßenverkehrsämter, Polizeidienststellen oder Konsulate/ Botschaften) einzuholen, ob deutsche Händler- oder Kurzzeitkennzeichen toleriert werden.

Es müssen stets die gültigen Kennzeichenschilder angebracht sein und der ausgefüllte Fahrzeugschein mitgeführt werden. Im Ausland sollte zudem die **grüne Versicherungskarte** vorgelegt werden können.

Von der Verwendung von Händler- oder Kurzzeitkennzeichen zur Überführung ins **Nicht-EU-Ausland** raten wir grundsätzlich ab. Dort sollte **stets ein Ausfuhrkennzeichen** („Exportkennzeichen“) geführt werden.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gern an.

**Landkreis Harburg
BürgerService/ Verkehr
Zulassungsbehörde**

Tel. 04171 / 693-800
buergerservice @lkharburg.de